

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr : VIII/2011/049
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	öffentlich	06.12.2011
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.12.2011
Kreistag	öffentlich	19.12.2011

Tagesordnungspunkt

Umwandlung des Amtes für Umweltschutz und Abfallwirtschaft in einen Eigenbetrieb mit der Bezeichnung "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"

Beschlussvorschlag:

„Die nach § 139 NkomVG (§ 110 NGO) als Regiebetriebe wirtschaftlich selbständig geführten Einrichtungen „Abfallwirtschaft“ und „Fäkalschlamm Entsorgung“ des Amtes 70 werden gemäß § 136 Abs. 4 Satz 1 NkomVG (§ 108 Abs. 4 Satz 1 NGO) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2012 in einen Eigenbetrieb umgewandelt. Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der beigefügten Satzung geführt.“

Sach- und Rechtslage:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2011 beschlossen, das „Amt für Umweltschutz und Abfallwirtschaft“ (Amt 70) zum 01.01.2012 in eine kommunale Anstalt (Anstalt öffentlichen Rechts – AöR -) zu überführen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat der Kreistag am 21.09.2011 beschlossen, die als Regiebetriebe geführten Einrichtungen „Abfallwirtschaft“ und „Fäkalschlamm Entsorgung“ einschließlich des im Regiebetrieb „Abfallwirtschaft“ als Finanzanlage bilanzierten Regiebetriebs „Beteiligungen an der MKW“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2012 in eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts umzuwandeln.

Dieser Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzbehörden, so dass der Vermögensübergang auf die AöR steuerneutral zu Buchwerten erfolgen sollte und für die mit übergehenden Grundstücke keine Grunderwerbssteuer anfällt.

Das Finanzamt Aurich hat auf den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft mitgeteilt, dass sie der Ansicht ist, dass eine steuerneutrale Umwandlung der Regiebetriebe in eine Anstalt öffentlichen Rechts unter Einbeziehung der Beteiligung an der MKW GmbH & Co. KG nicht mehr möglich ist und begründet dies damit, dass die analoge Anwendung von Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes und des Umwandlungsgesetzes nicht in Betracht kommt. Damit vertritt es die Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung vom 12.01.2011, in der es sich bei der



kommunalrechtlichen Umwandlung eines Regiebetriebes in eine öffentlich-rechtliche Anstalt nicht um eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes handelt.

Dieses bedeutet, dass bei einer Umwandlung der Regiebetriebe in eine Anstalt öffentlichen Rechts die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern der Regiebetriebe aufzudecken und zu versteuern wären; hier vor allem die stillen Reserven in der Beteiligung an der MKW GmbH & Co. KG. Hinzu käme die Grunderwerbssteuer für den Grundbesitz der MKW GmbH & Co. KG, der durch die Übertragung auf die AöR entstehen würde.

Da nicht davon auszugehen ist, dass die Finanzgerichte eine andere Rechtsauffassung vertreten werden als das Finanzamt Aurich, zumal der Bundesfinanzhof bereits entschieden hat, sollte wegen der nicht unerheblichen Steueraufwendungen (> 1 Mio. €) auf die Umwandlung der Regiebetriebe „Abfallwirtschaft“ und „Fäkalschlamm Entsorgung“ in die bisher geplante Anstalt öffentlichen Rechts verzichtet werden.

Als Alternative zur Organisationsform der Anstalt öffentlichen Rechts verbleibt die Umwandlung der Regiebetriebe „Abfallwirtschaft“ und „Fäkalschlamm Entsorgung“ in die Organisationsform des Eigenbetriebes. Auch mit dieser Organisationsform ist sichergestellt, dass im Amt 70 wie seit vielen Jahren weiterhin die kaufmännische Buchführung beibehalten werden kann. Der sicherlich mit der Umstellung der kaufmännischen Buchführung auf die doppische Haushaltsführung hohe Aufwand und die damit verbundenen Kosten kann durch die Umwandlung der Regiebetriebe in einen Eigenbetrieb vermieden werden. Außerdem ist hierdurch eine Vergleichbarkeit der Aufwands- und Ertragsposten mit den Vorjahren weiterhin gegeben.

Es wird aus diesem Grunde vorgeschlagen, der Umwandlung der Regiebetriebe Abfallwirtschaft und Fäkalschlamm Entsorgung in einen Eigenbetrieb mit dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ zuzustimmen.

Die nach § 140 NkomVG für Eigenbetriebe zu erlassende Satzung wurde erarbeitet und als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Der Satzung sollte ebenfalls zugestimmt werden.

Erstellungsdatum: 29.11.2011	Unterschrift gez. Weber
---	--